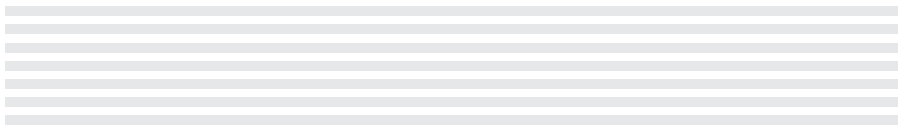


An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

Einladung zur 8. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre



Donnerstag, 8. Mai 2008, 09.00 Uhr (Türöffnung 08.00 Uhr)
im Stade de Suisse Wankdorf, Business Center,
Papiermühlestrasse 71, 3000 Bern

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts 2007, der Jahresrechnung 2007 und der Konzernrechnung 2007; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2007.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns von CHF 1'084'633.– auf neue Rechnung.

Jahresgewinn	CHF	253'625.–
Vortrag aus Vorjahr	CHF	831'008.–
Zur Verwendung der Generalversammlung	CHF	1'084'633.–
Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag auf neue Rechnung	CHF	1'084'633.–

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe für das Geschäftsjahr 2007.

4. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Thun, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr.

5. Statutenänderungen

5.1 Schaffung von genehmigtem Kapital

Art. 3a der Statuten der Gesellschaft beinhaltet ein genehmigtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 263'280.–. Die entsprechende Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung läuft am 28. September 2008 ab. Um die Handlungsfähigkeit zur Umsetzung neuer Projekte zu erhalten, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Weiterführung bzw. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in der Höhe von höchstens CHF 270'000.– durch Ausgabe von höchstens 540'000 voll liberierten Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50, wobei die Erhöhung durch Festübernahme erfolgen kann. Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden, diese Kapitalerhöhung bis zum 8. Mai 2010 vorzunehmen. Der Ausgabebetrag soll durch den Verwaltungsrat festgesetzt werden. Bezugsrechte können unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Weiterführung bzw. Schaffung eines genehmigten Kapitals und Ersetzung von Art. 3a Abs. 1 der Statuten wie folgt:

*"Art. 3a: **Genehmigtes Kapital***

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2010 um höchstens CHF 270'000.– zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 540'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50."

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.

5.2 Schaffung von bedingtem Kapital – Mitarbeiterbeteiligung

Art. 3b der Statuten der Gesellschaft beinhaltet ein bedingtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 145'000.–. Dieses soll um CHF 70'000.– erhöht werden. Das bedingte Kapital in der Höhe von höchstens CHF 215'000.– durch Ausgabe von höchstens 430'000 voll liberierten Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50 soll zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausübung von Optionsrechten dienen, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist zu entziehen.

Antrag des Verwaltungsrats: Erhöhung des bedingten Kapitals und Ersetzung von Art. 3b der Statuten wie folgt:

*"Art. 3b: **Bedingtes Kapital***

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 430'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50 um den Maximalbetrag von CHF 215'000.– erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten."

5.3 Schaffung von bedingtem Kapital – Wandelanleihe usw.

Der Verwaltungsrat beantragt zusätzlich die Schaffung eines bedingten Aktienkapitals von höchstens CHF 150'000.– durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll liberierten Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandel- oder Optionsanleihen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist zu entziehen. Der Verwaltungsrat soll unter gewissen Bedingungen berechtigt sein, das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben.

Antrag des Verwaltungsrats: Schaffung von bedingtem Kapital und Ergänzung der Statuten mit einem neuen Art. 3c:

*"Art. 3c: **Bedingtes Kapital***

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.50 um den Maximalbetrag von CHF 150'000.– erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe durch Festübernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium mit anschließendem öffentlichem Angebot unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts als die zu diesem Zeitpunkt am besten geeignete Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass (1) Wandelrechte höchstens während zehn Jahren, Optionsrechte höchstens während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen und (2) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben sind."

5.4 Redaktionelle Änderungen der Statuten aufgrund der Revision des Aktienrechts

Aufgrund der Revision des Aktienrechts sollen die Statuten redaktionell angepasst werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung der Art. 7, 26, 27 sowie 28 der Statuten wie folgt (die Änderungen sind nachfolgend markiert):

"Art. 7: **Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- b) *Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie ~~gegebenenfalls des Konzernprüfers~~"*

Lit. a) sowie c) bis f) von Art. 7 bleiben unverändert.

"Art. 26: **Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle ~~sowie gegebenenfalls einen Konzernprüfer~~. Sie kann einen oder mehrere Spezialrevisoren wählen, ~~welcher~~ die bei Kapitalerhöhungen und anderen Geschäften die verlangten Prüfungsbestätigungen abgeben. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich."

"Art. 27: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. ~~Besteht ein Konzernprüfer, so hat dieser~~ Sie hat gegebenenfalls zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. ~~Die Revisionsstelle und Konzernprüfer haben~~ hat über dies die weiteren ~~ihnen~~ ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben."

"Art. 28: Berichterstattung

Die Revisionsstelle ~~sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer berichten~~ berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten."

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 7. April 2008 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 8. April 2008 bis und mit dem auf die Generalversammlung vom 8. Mai 2008 folgenden Tag werden im Aktienregister keine Eintragungen vorgenommen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht 2007, Jahresrechnung 2007, Konzernrechnung 2007 sowie die Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers liegen ab dem 17. April 2008 zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Grabenstrasse 25, 6340 Baar, auf und können dort bestellt werden.

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 7. April 2008 im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre erhalten die Einladung zur Generalversammlung direkt zugestellt.

Wir bitten Sie, sich bis zum 30. April 2008 mittels beigelegtem Antwortcouvert für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden.

Nach Rücksendung der Anmeldung an die Gesellschaft erhalten die Aktionäre der Meyer Burger Technology AG die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten, einen Organvertreter oder durch Herrn André Weber, Rechtsanwalt, Kappelergasse 11, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen.

In solchen Fällen ist die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter inklusive den Stimmcoupons zu übergeben.

Depotvertreter im Sinne des Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens aber bis 8. Mai 2008, 8.30 Uhr.

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:

Peter Wagner, Präsident

Baar, 9. April 2008

Meyer Burger Technology AG

Grabenstrasse 25

CH-6340 Baar

Phone +41 (0)41 761 80 00

Fax +41 (0)41 763 08 08

mbinfo@meyerburger.ch

www.meyerburger.ch